

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.040/0013-V/1/2016
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR DR. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/204252

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird;
Versendung zur Begutachtung**

An

- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- die Parlamentsdirektion
- den Rechnungshof
- die Volksanwaltschaft
- den Verfassungsgerichtshof
- den Verwaltungsgerichtshof
- alle Bundesministerien
- das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. MITTERLEHNER
- das Büro von Herrn Bundesminister Dr. SCHELLING
- das Büro von Herrn Bundesminister Dr. OSTERMAYER
- das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. STESSL
- das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. MAHRER
- alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
- alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
- die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“ beim Bundeskanzleramt
- die Oberste Behörde f. d. gewerbl. Rechtsschutz
- den Datenschutzrat
- die Datenschutzbehörde
- die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
- die Geschäftsstelle der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt
- den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Familien und Jugend
- die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen
- den Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit
- den österreichischen Statistikrat
- den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
- die Finanzmarktaufsicht

die Kommunikationsbehörde Austria
die Telekom-Control-Kommission
das Präsidium der Finanzprokuratur
das Umweltbundesamt
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
die Bundesbeschaffung GmbH
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundestheater-Holding GmbH
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Bundesforste AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Landesverwaltungsgerichte
die Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Zahnärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
den Verband Angestellter Apotheker
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Freien Berufe Österreichs
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der
Wirtschaftsuniversität Wien
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt

- das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
- das Institut für Europarecht der Universität Wien
- das Institut für Europarecht der Universität Graz
- das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
- das Institut für Europarecht der Universität Linz
- das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
- das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
- die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- die Österreichische Juristenkommission
- das Österreichische Institut für Rechtspolitik
- das Österreichische Normungsinstitut
- die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
- das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
- das Österreichische Institut für Menschenrechte
- die Österreichische Liga für Menschenrechte
- die österreichische Sektion von amnesty international
- den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
- den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- die Österreichische Bischofskonferenz
- den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
- die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs
- die Vereinigung der Frauenorden Österreichs
- die Vereinigung der Österreichischen Industrie
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
- die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- die Vereinigung Österreichischer Richter
- den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
- die Österreichische Universitätenkonferenz
- die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- den Verband Österreichischer Zeitungen
- die Bundes-Jugendvertretung
- den Österreichischen Seniorenrat
- den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
- das Kuratorium für Verkehrssicherheit
- den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
- den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
- den Verkehrsclub Österreich
- den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
- den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
- den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
- das Institut für nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik der Montanuniversität Leoben
- den Fachverband Gas & Wärme
- die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser
- den Österreichischen Verband der Internet Service Provider

die ARGE Daten
den Berufsverband österreichischer SozialpädagogInnen
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
den Handelsverband – Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)
das Austrian Chapter International Advertising Association
den Österreichischen Familienbund
den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
die Lebenshilfe Österreich
die VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz
das Österreichische Hebammengremium
den Österreichischen Fischereiverband
das Forum Mobilkommunikation
den Auslandsösterreicher-Weltbund
den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe
die Kriminalitätsofferhilfe „Weißer Ring“
den Bund Österreichischer Frauenvereine
die Aktion21 – Pro Bürgerbeteiligung
den Umweltdachverband
den Verein „Ökobüro“
den Verein „EU-Umweltbüro“
die Wiener Zeitung
den Verband der österreichischen Musikwirtschaft – IFPI Austria
den Österreichischen Journalisten Club

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert wird, und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

1. Juni 2016

an die E-Mail-Adresse slv@bka.gv.at und auch an florian.herbst@bka.gv.at. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den

Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar – bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hierzu – im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

28. April 2016
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt